

**2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Mobilität und Verkehr
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 13.07.2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mobilität und Verkehr der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen vom 07.11.2012 in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 25.11.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 2013/105) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Fassungen ersetzt:

- (2) Für die fachliche Vorbildung im Sinne des Absatzes 1 ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Mobilität und Verkehr erforderlichen Kenntnisse im angegebenen Umfang nachweist. Es muss sich dabei um Kenntnisse handeln, die mit denen im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehr der RWTH Aachen vermittelten vergleichbar sind.

- Mathematisch-statistische Grundlagen im Umfang von insgesamt 18 CP, die sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche verteilen:

Mathematik: 16 CP

Statistik: 2 CP

- Grundlagen im Bereich Mechanik im Umfang von 11 CP
- Weitere Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen im Umfang von 10 CP aus mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche:

Baustoffkunde/Werkstoffkunde

Regelungstechnik

Geotechnik

Umweltmanagement

Hydromechanik

- Fachspezifische Grundlagen im Umfang von insgesamt 50 CP, wobei aus zwei der nachfolgend aufgeführten Bereiche mindestens jeweils 10 CP nachgewiesen werden müssen:

Bereich Verkehr: Straßenwesen, Eisenbahnwesen oder Flughafenwesen, Verkehrswirtschaft

Bereich Maschinenbau: Fahrzeugtechnik, Verbrennungsmaschinen, Schienenfahrzeugtechnik

Bereich Elektrotechnik: Elektrotechnik, Batteriespeichertechnik und elektrische Maschinen

Bereich Bauen: Baukonstruktion, Statik, Massivbau, Stahlbau

Bereich Raumplanung: Stadt-, Regional- und Verkehrsplanung, Siedlungswasserwirtschaft

- (3) Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Studienkoordinatoren individuell

auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschluss absolvierten Studieninhalte festgelegt, dies geschieht in Absprache mit der Studienkoordinatorin bzw. dem Studienkoordinator bzw. der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater.

Eine Zulassung zum Masterstudiengang Mobilität und Verkehr ist ausgeschlossen, wenn

- im Bereich der mathematisch-statistischen Grundlagen Auflagen von mehr als 8 CP erforderlich wären
- oder im Bereich Grundlagen Mechanik Auflagen von mehr als 8°CP erforderlich wären
- oder im Bereich der weiteren ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen Auflagen von mehr als 8 CP erforderlich wären
- oder im Bereich der fachspezifischen Grundlagen Auflagen von mehr als 15 CP erforderlich wären
- oder die erforderlichen Auflagen aus den mathematisch-statistischen, ingenieurwissenschaftlichen und fachspezifischen Grundlagen einen Gesamtumfang von mehr als 30 CP haben.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet auf alle in den Master-Studiengang Mobilität und Verkehr eingeschriebenen Studierenden Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bauingenieurwesen vom 03.06.2015.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 13.07.2015

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg